PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.04.2019 über die höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten wird wie folgt geändert:

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

[...]

2.12 [...] Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

[...]

---

[1] SR 412.10

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Diplomierte Sozialversicherungs-Expertin, Professional Master / Diplomierter Sozialversicherungs-Experte, Professional Master**
- **Experte diplômée en assurances sociales, Professional Master / Expert diplômé en assurances sociales, Professional Master**
- **Esperta diplomata in materia di assicurazione sociale, Professional Master / Esperto diplomato in materia di assicurazione sociale, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Social Insurance Expert, Professional Master**

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Genf, 21.09.2026

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute SVS

Beatrix Bock
Zentralpräsidentin

Vincent Horger
Präsident der Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

SVS Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute
FEAS Fédération suisse des employés en assurances sociales
FIAS Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

vom 26. APR. 2019

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchs- und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten sind in Sozialversicherungen, Sozialdiensten, öffentlichen Verwaltungen, im Personalwesen oder in der Privatwirtschaft tätig. Sie übernehmen eine umfassende und qualifizierte Funktion im gesamten Bereich der Sozialversicherungen (vornehmlich in den Zweigen AHV, ALV, BV, IV, KV, und UV). Sie beraten als kompetente Spezialisten Arbeitgebende, Versicherte, Behörden und Institutionen in allen Belangen dieser Zweige und entwickeln Lösungsvorschläge aufgrund der Kundenbedürfnisse. Durch die steigende globale Mobilität der Erwerbstätigen kommt dabei den Sozialversicherungsabkommen mit fremden Staaten immer höhere Bedeutung zu.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten bearbeiten komplexe Fragestellungen auf der Beitrags- und Leistungsseite. Aufgrund der umfassenden Analyse einer

Situation bestimmen sie basierend auf den rechtlichen Grundlagen und internationalen Abkommen die Versicherungsunterstellung, die Beiträge und Leistungen. Sie kommunizieren die Entscheide der Sozialversicherungen, auch in Einsprache- und Beschwerdeverfahren, rechtlich und formal korrekt und halten die Verfahrensprozesse jederzeit ein.

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten können in den jeweiligen Sozialversicherungszweigen:

- die Unterstellung von natürlichen und juristischen Personen in komplexen Fällen beurteilen.
- die versicherten Risiken und Deckungslücken aufzeigen und Lösungsvarianten aufgrund der Kundenbedürfnisse entwickeln.
- die Koordinationsregeln der internationalen Abkommen anwenden und die Versicherungsunterstellung von Personen beurteilen, die von keinem dieser Abkommen erfasst werden.
- den Leistungsanspruch auch in Sonderfällen beurteilen und die Höhe der Leistungen bemessen.
- die Beiträge und Prämien auch in Sonderfällen berechnen.
- die Leistungen innerhalb des Sozialversicherungssystems koordinieren.
- die finanzielle Situation der einzelnen Sozialversicherungszweige analysieren und Perspektiven aufzeigen.
- die rechtlichen Verfahrensabläufe einhalten, die Rechtsprechung verfolgen und in die Praxis umsetzen.
- die Vorschriften über Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip einhalten.
- die Voraussetzungen für den Export von Leistungen ins Ausland erläutern und die Koordination mit ausländischen Sozialversicherungsträgern sicherstellen.
- die Verfahrensabläufe bei internationalen Sachverhalten darstellen.
- die internationalen Beziehungen und aktuellen Tendenzen aufzeigen.
- die Elemente der Demografie und der gesellschaftlichen Strukturen aufzeigen und deren Einfluss auf die Sozialpolitik und die sozialpolitischen Risiken erklären.
- bei sozialpolitischen Themen in Fachgremien kompetent mitarbeiten.
- die Auswirkungen von politischen Massnahmen erläutern und die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen darlegen.
- die Wirksamkeit und Zielerreichung von Revisionen aufzeigen, die in den letzten fünf Jahren in Kraft getreten sind.
- Informationen (insbesondere im Internet) zielgerichtet beschaffen und korrekt verarbeiten.
- die getroffenen Entscheide formell richtig und verständlich kommunizieren.

1.23 Berufsausübung

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten arbeiten selbstständig mit erhöhter Verantwortung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherungen. Sie verfügen über fächerübergreifendes Wissen und denken vernetzt. Komplexe Aufgabenstellungen bearbeiten sie analytisch und lösungsorientiert. Dabei arbeiten sie mit anderen Personen (Ärzte, Anwälte usw.) und Institutionen (Leistungserbringer, Gewerkschaften, usw.) eng zusammen und bringen ihre Fachkompetenz ein. Bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sind sie sich ihrer Verantwortung bewusst.

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten kennen die aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik, verknüpfen diese umfassend mit verschiedenen (auch volkswirtschaftlichen und rechtlichen) Aspekten und argumentieren fachlich fundiert.

Als selbstständige Consultants beraten sie Personen und Organisationen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die soziale Sicherheit ist einer der Grundpfeiler der Schweiz. Sie dient dem Schutz der in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen vor sozialen Risiken (z. B. Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit). Beiträge und Leistungen lösen grosse Finanzströme aus und haben eine beträchtliche volkswirtschaftliche Bedeutung.

Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten leisten in ihrer Arbeit einen entscheidenden Beitrag für die zuverlässige und rechtsgleiche Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf die Versicherten und fördern das Vertrauen in die Durchführung. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag nicht nur zum nachhaltigen Erfolg der Sozialversicherungen, sondern darüber hinaus auch zum sozialen Frieden und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute (SVS)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen, wovon jede Sprachregion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Die Mitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission werden durch den Zentralvorstand SVS-FEAS-FIAS für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Angabe der Prüfungssprache;

d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];

f) Angabe des gewählten Sozialversicherungszweigs.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) den eidgenössischen Fachausweis für Sozialversicherungs-Fachleute oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;

b) nach dessen Erwerb bis zum Prüfungsbeginn eine mindestens einjährige Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist.

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung Positionsnote	Gewichtung Prüfungsteile
1 gewählter Sozialversicherungszweig[1]	schriftlich			
- Allgemeiner Teil		3 h	1	
- Falldossier		3 h	1	2
2 Internationales	schriftlich	1 ½ h		1
3 Sozialpolitik	mündlich	½ h		1
	Total	**8 h**		

[1] Bei der Anmeldung zur Prüfung ist einer der nachstehenden Zweige zu wählen: AHV, ALV, BV, IV, KV, UV.

In den schriftlichen Prüfungsteilen wird die Anwendung der massgebenden rechtlichen Bestimmungen auf konkrete praktische Fragestellungen anhand von Beispielen geprüft. Für die Recherche steht während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Im Prüfungsteil 1 „Allgemeiner Teil" werden komplexe und konkrete Fragestellungen aus der Praxis zur Bearbeitung vorgelegt.

Im Prüfungsteil 1 „Falldossier" wird eine anspruchsvolle Arbeitssituation abgebildet. Dabei wird ein komplexer, zusammenhängender Fall zur Bearbeitung vorgelegt.

Inhaltlich werden die wichtigen beruflichen Handlungskompetenzen in den Bereichen „die versicherten Personen und die versicherten Risiken", „Internationales", „Finanzierung und Beiträge", „Leistungen", „Recht und Organisation" des ausgewählten Versicherungszweigs sowie die bereichsübergreifenden Handlungskompetenzen geprüft.

Im Prüfungsteil 2 „Internationales" werden die Inhalte der bilateralen und multilateralen Abkommen, deren Bedeutung für die Wirtschaft als Ganzes und die erfassten Personen geprüft. Dabei werden einzelne praktische Fälle zur Bearbeitung vorgelegt.

Inhaltlich werden die wichtigen beruflichen Handlungskompetenzen in den Bereichen „Versicherungsunterstellung", „Leistungen" und „Verfahren" des Handlungskompetenzbereichs „Internationales" geprüft.

Im Prüfungsteil 3 „Sozialpolitik" findet ein Fachgespräch über verschiedene Aspekte der Sozialpolitik und insbesondere auch aktueller Fragestellungen statt.

Inhaltlich werden die wichtigen beruflichen Handlungskompetenzen in den Bereichen „Gesellschaft und Umfeld", „Wirtschaftliches Umfeld" und „Entwicklung und Tendenzen " des Handlungskompetenzbereichs „Sozialpolitik" geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote sowie die Prüfungsnote in den Prüfungsteilen 1 und 2 mindestens den Wert 4,0 beträgt;
b) die Prüfungsnote im Prüfungsteil 3 nicht unter 3,0 liegt;
c) keine Positionsnote unter 3,0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte Sozialversicherungs-Expertin / Diplomierter Sozialversicherungs-Experte**
- **Experte diplômée en assurances sociales / Expert diplômé en assurances sociales**
- **Esperta diplomata in materia di assicurazione sociale / Esperto diplomato in materia di assicurazione sociale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Social Insurance Expert, Advanced Federal Diploma of Higher Education.**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Zentralvorstand des SVS-FEAS-FIAS legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der SVS-FEAS-FIAS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. Mai 2006 über die Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Die erste Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung findet 2020 statt.

9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. Mai 2006 erhalten bis 2021 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.23 Repetentinnen und Repetenten der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. Mai 2006 haben die Möglichkeit, die Prüfung ab 2020 nach vorliegender Prüfungsordnung abzulegen. Die bisherigen Versuche werden angerechnet.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 3. April 2019

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute SVS-FEAS-FIAS

Manfred Manser
Präsident

René Vogel
Präsident der Prüfungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. APR. 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung